

Hamburger Echo.

Das Hamburger Echo erscheint täglich, außer Montags. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich im Voraus excl. Frangegeld M. 3,60. Nr. des Postkatalogs 2505
Bei Anzeigen wird die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit 25 H. berechnet. — Anzeigen-Aufnahme in der Expedition, sowie bei allen Inseraten-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44. — Verantwortlicher Redakteur: Otto Stolten in Hamburg.

Von der Weltbühne.

Reichstag. Dritte Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.

Dazu beantragt **Heineberg (M.)**, den Bundesrath zu ersuchen, recht bald eine einheitliche Regelung der Dampfesselgesetzgebung für das ganze Reich herbeizuführen. Gesetz und Resolution werden angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der Beratung des Etats des Innern.

Baumbach (F.) hebt beim Reichsversicherungsamt hervor, daß die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften meist solche der Arbeitgeber seien, was nicht zweckentsprechend. Die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes sei eine zu langsame, daher auch die Unzulänglichkeiten mit den Vertretern der Arbeiter. Wann der Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invalidenversicherung komme?

Staatssekretär **v. Bötticher** tritt dem Vordrucker entgegen. In Bezug auf die letztere Frage könne er einen genauen Termin nicht angeben.

Barth (F.) findet die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften zu hoch und wünscht, daß die Vorlage, betr. die Altersversorgung, recht bald an's Haus kommen möge.

Grillenberger (SD.): Die Arbeiter seien in der Unfallversicherung nicht genügend vertreten, und daraus resultiren viele Unzulänglichkeiten. Die ganze Organisation sei übrigens eine Arbeitgeber-Organisation. Er werde gegen die Altersversorgung 2c. stimmen.

Nach einigen Bemerkungen seitens **Wobesly (M.)**, **v. Bötticher** und **Gamp (M.)** wird der Titel genehmigt.

Die Kommission des Reichstags für den Gesetzentwurf, betr. den **Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen**, nahm den § 175, Absatz 1, des Gerichtsverfassungsgesetzes in folgender Fassung an: Ueber die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt, sofern eine der bei der Verhandlung beteiligten Personen dies beantragt oder das Gericht die nichtöffentliche Verhandlung für angemessen erachtet. Bei Verkündung des Beschlusses ist anzugeben, ob die Ausschließung aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung und insbesondere der öffentlichen Gefährdung der Staatssicherheit erfolgte.

Die einmaligen Ausgaben zur Durchführung des neuen Militärgesetzes sollen nach einer Andeutung des Kriegsministers einen Zinsaufwand von jährlich 8 Millionen Mark erheischen, was ungefähr einer Kapitalaufwendung von 230 Millionen Mark entsprechen würde. Die Summe wird immer größer.

Die zukünftige Wehrkraft des Deutschen Reiches berechnet Major a. D. Hünze in der „Nation“ auf 7 Jahrgänge aktive Armee mit 1 059 000 Mann, auf 5 Jahrgänge Landwehr mit 598 000 Mann und auf 7 Jahrgänge geistlicher Ersatzreserve 1. Klasse mit 96 000 Mann, zusammen 1 753 000 Mann. Hierzu kommen die Jahrgänge 1876 — 1887 mit 993 000 Mann Landwehr. Zu eigentlich kriegsfähiger Thätigkeit sind jedoch nur die obigen 1 753 000 Mann verwendbar, zu denen erst unter der Wirkung des neuen Gesetzes hinzutreten: 7 Jahrgänge Landwehr zweites Aufgebot 723 000 Mann, 3 Jahrgänge Landsturm erstes Aufgebot 270 000 Mann. Zu den obigen gerechnet 2 746 000 Mann, welche nach Eintritt der vollen Wirkung des Gesetzes auf den Landsturm, sich noch mit 3 weiteren Jahrgängen desselben um 218 000 Mann, also auf rund 2 964 000 Mann kriegsfähig durchgebildet berechnen. Hinter dieser kriegsfähigen Wehrkraft steht nun aber eine noch größere Zahl unausgebildeter Wehrfähiger, welche sich im Herbst 1888 aus den verschiedenen Reservatenkategorien mit folgenden Zahlen zusammensetzen dürften:

10 Jahrgänge 1888—79 Ersatzreserve	750 000 Mann,
19 Jahrgänge 1888—70 Landsturm erstes Aufgebot	1 368 000 „
3 Jahrgänge 1869—67 Landsturm zweites Aufgebot	252 000 „
3 jüngste Jahrgänge 1889—91 Landsturm erstes Aufgebot ..	885 000 „

Unausgebildete zusammen .. 3 255 000 Mann, zu denen später noch drei weitere Jahrgänge des Landsturmes zweites Aufgebot mit 225 000 Mann hinzutreten würden, so daß die Summe aller unausgebildeten Wehrfähigen auf 3 480 000 Mann angenommen werden kann. Die gesamte Wehrkraft des Deutschen Reiches an Kombattanten würde also bei dem äußersten Aufgebot aller 28 Jahrgänge Wehrpflichtiger und Wehrfähiger nicht weniger als 6 440 000 Mann, exklusive Offiziere, betragen, das sind bei 47 Millionen Einwohnern 13,7 pSt. der Bevölkerung.

Die gesamten Staatsschulden des Königreichs Preußen belaufen sich nach den dem Etatsentwurf für 1888/89 beigegebenen Erläuterungen zur Zeit auf 4 425 104 506 Mark; zur Verzinsung dieser Summe sind jährlich 176 148 161 Mark erforderlich.

Die bayerische Regierung erachtet, wie der „Frankfurter Kurier“ schreibt, die **Expatrierung im neuen Sozialistengesetz** für vereinbarlich mit den bayerischen Reservatrechten. Sie argumentirt dabei anscheinend wie folgt: In Art. 4 der Reichsverfassung, wo Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und Staatsbürgerrecht der Reichsgesetzgebungskompetenz im Allgemeinen unterstellt sind, mit der Maßgabe, daß die ersteren, nicht aber das letztere, in Bayern der eigenen Gesetzgebung verbleibt, ist die Reichskompetenz, Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit, wie sie jetzt geplant sind, aufzustellen, statuiert. Da nun nach Art. 14 des bayerischen Heimathgesetzes „die Heimath mit dem Verluste des bayerischen Indigenats verloren geht“, so fällt auch für diese Personen das in Art. 13 des bayerischen Heimathgesetzes ihnen als Folge der Heimath gewährleistete „Recht, in dem Gemeindebezirke der Heimath sich aufzuhalten“, hinweg.

München, 21. Januar. („Frkf. Ztg.“) Gegenüber der Frage, was sagt der Vatikan zu dem Sozialistengesetz? bemerkt der „Bayer Kurier“, daß die Situation eine andere als bei dem Septennat, und daß eine Zustimmung zu dem Gesetz seitens des Zentrums ausgeschlossen sei, die gradezu ein moralischer Selbstmord wäre. Diese Ansicht wird, soweit mir bekannt ist, von den bayerischen Zentrums-Abgeordneten getheilt.

In Bezug auf die Chancen des Sozialistengesetzes schreibt man der „Frkf. Ztg.“ aus Berlin, daß die Meinung der Führer des Zentrums und der Nationalliberalen im Reichstage dahin gehe: „das Gesetz wird abgelehnt, abgelehnt unter allen Umständen, auch wenn Fürst Bismarck sich dafür in's Zeug legt. Das Höchste, was die Regierung erreichen wird, ist die Verlängerung des bestehenden Gesetzes auf zwei Jahre.“ Die Hoffnung der „Norddeutschen“, daß die ablehnenden Stimmen in der Presse von „Parteimännern“ herrühren und für die „ernstlichen Politiker“ des Parlaments nicht entscheidend seien, sei irrig.

Der freisinnige Abgeordnete **Barth** schreibt in der „Nation“, es sei unter den freisinnigen Mitgliedern des Reichstages nicht ein einziger, „der nicht bedauerte, daß das Sozialistengesetz niemals zur Existenz gelangt ist. Das gilt auch für diejenigen, die seiner Zeit dafür gestimmt haben. Man lernt eben Ausnahmegesetze nur durch die Praxis in ihrer ganzen Werthlosigkeit kennen und es liegt im Wesen jedes auf diskretionären Polizeibefugnissen aufgebauten Ausnahmegesetzes, daß diese Praxis von Jahr zu Jahr strenger wird. So sehen wir denn auch das Sozialistengesetz am Ende des ersten Decenniums in einer Realität vor uns stehen, wie sie sich am Anfang desselben kein Mensch träumen ließ. Die verschärfte Praxis erzeugt dann weiter verschärfte Gesetzesbestimmungen und damit ist die Schraube ohne Ende glücklich hergestellt.“

Diese hier niedergelegte Erkenntniß ist dem Herrn vom Freisinn etwas spät gekommen, wenn man an die Waagefesse, und was drum und dran hing, denkt.

Gegen die „Schreckenstribunale“ wendet sich eine Aufschrift des nationalliberalen „Frankfurter Journals“ aus richterlichen Kreisen: „Wohl kein Stand hat so sehr Anlaß, gegen den Entwurf des neuen Sozialistengesetzes Protest zu erheben, als der Richterstand, da ihm dadurch das moralisch Unmögliche angefochten wird. ... Denn es sollen nach der Gesetzesvorlage die Gerichte wegen der geringfügigsten Uebertretung des von der Theilnahme an einer verbotenen Verbindung handelnden Paragraphen unseres Strafgesetzbuchs auf Entziehung der Staatsangehörigkeit erkennen können, ohne daß auch nur erwiesen ist, daß der Angeklagte die fragliche Agitation geschäftsmäßig betreibt. ... Weil es der Polizei nicht gelungen ist, die Hauptschuldigen, welche den Vertrieb leiten, zu ermitteln, so will man ohne weiteres Federlesen an dem ersten Besten, welcher im Besitz eines sozialdemokratischen Blattes betroffen wird, ein Exempel „zum größeren Schrecken der Umgegend“ statuiren, indem man ihn exilirt und hierzu sollen sich unsere Gerichte als „Schreckenstribunale“ hergeben!“

Durch die Blätter geht folgende Notiz: „Der fast einzig dastehende Fall, daß eines politischen Vergehens angeklagte Personen in Ketten gelegt sind, haben wir aus dem **Pöfener Sozialistenprozeß** zu berichten. Der Hauptangeklagte Student Elawinski und der polnische Reichstagskandidat für Posen, Janischewski, werden täglich bis in den Sitzungssaal in Ketten geschlossen vorgeführt. Erst auf dem Korridor werden ihnen dieselben abgenommen und bei jeder Pause,

sowie bei der Zurückführung in's Gefängniß dort wieder angelegt. Der Erstere ist am 7. März v. J. in Haft genommen und bereits an diesem Tage in Ketten gelegt worden. Als Grund dieser ungewöhnlichen Maßregel wird eine Auskunft bezeichnet, die durch Vermittelung des deutschen Generalkonsuls von dem russischen Staatsanwalt in Warschau erteilt worden ist, Inhalts deren der Angeklagte S. im Jahre 1884 in die Rihilisten-affäre des Friedensrichters Barowski verwickelt war, bei welcher ein mit ihm zusammen wohnhafter Mann zur Erlangung seiner Freiheit auf einen Polizeibeamten einen Schuß abgefeuert hat. — Janischewski ist im April v. J. wegen Verbreitung einer zum Klassenkampf aufreizenden Broschüre zu zwei Jahren und einer Woche Gefängniß verurtheilt und sofort verhaftet worden. Auch ihm wurden hierbei Ketten angelegt, weil im Jahre 1882, als er mit dem jetzt in Paris befindlichen Student Wendelsohn zusammen in Untersuchungshaft war, nach Uebersiedlung des Letzteren in die Strafanstalt bei Plöthen die eisernen Tratten seiner Zelle durchgefeilt gefunden worden waren. Die Ketten trägt Janischewski bis zum heutigen Tage, da die von ihm hiergegen erhobenen Beschwerden zurückgewiesen worden sind.“

Mannheim, 21. Januar. Die heute erschienene Nr. 3 der „Pfälzischen freien Presse“ wurde auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom Bezirksamte in Ludwigshafen mit Beschlag belegt.

Die „Berl. Pol. Nachr.“ schreiben: „Dem Vernehmen nach sind außer der auf das Innungswesen bezüglichen Frage den Gewerbekammern der östlichen Provinzen folgende Fragen zur Beantwortung zugestellt worden:

Welche Erfahrungen sind bezüglich des Hausirhandels gemacht und ist danach das Bedürfnis zu einer weiteren Beschränkung desselben anzuerkennen? — Welche Maßnahmen würden beabsichtigen falls hierfür in Aussicht zu nehmen sein?

Empfiehlt sich die Einführung einer Brotkarte nach der Richtung, daß die Bäcker ihr Brot nach festem Gewicht verkaufen müssen?

Empfiehlt sich eine Einschränkung der öffentlichen Lustbarkeiten und durch welche Mittel?

Ist eine stärkere Heranziehung der Großindustrie zu den Kommunallasten, insbesondere zu den Wegebaulasten, gerechtfertigt?

Eine Reihe weiterer Fragen betrifft vorwiegend landwirtschaftliche Interessen, indem sich dieselben auf das Verfahren bei den Preisnotirungen auf den Getreide- und Viehmärkten, auf die Kreditverhältnisse beim landwirtschaftlichen Grundbesitz, die Hebung der Obstkultur, die Abbederei-Verhältnisse, die Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Viehseuchen, die Verbesserung der Pferdebezüge, die Aufnahme von Abwässern aus Fabriken und gewerblichen Anlagen in Privatflüsse und anderes erstrecken.

Der **Werkeister-Verein zu Herford** in Westfalen hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in welcher gefordert wird, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsgehilfen a) bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der in Fabriken angestellten Werkeister und der technischen Beamten zur Anwendung kommen. Der konservative Abgeordnete von Klei-Rexow hat die Vertretung der Eingabe im Reichstage übernommen.

Nach dem letzten Jahresberichte der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Borsis und Heiligenstadt hat die **Tabak- und Zigarren-Industrie** im dortigen Bezirke während des Jahres 1886 sehr geringe Erträge abgeworfen. Das ungünstige Ergebnis wird, abgesehen von der Zunahme der Konkurrenz, dem hohen Preise des Sumatra-Tabaks zugeschrieben, welcher bei Herstellung der Deckblätter fast ausschließlich zur Verwendung kommt. Die amerikanischen Händler, welche seit einigen Jahren große Quantitäten dieses Tabaks kaufen, vermögen bei den in Amerika herrschenden Absatzverhältnissen höhere Preise als die deutschen Fabrikanten zu zahlen. Auf billige Beschaffung von Sumatra-Tabak, sowie von Decktabak überhaupt ist daher nach dem Berichte zur Zeit wenig Aussicht vorhanden. Die Handelskammer macht in Folge dessen darauf aufmerksam, daß es für Deutschland von unermeßlichem Nutzen sein würde, wenn es gelänge, in den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten einen guten, leichten, dem holländischen ähnlichen Decktabak zu erzeugen. So viel uns bekannt ist (bemerkten hierzu die offiziösen „Berl. Pol. Nachr.“) haben die Versuche des Tabakbaues in Ostafrika und in Kamerun infolge bereits günstiger Resultate ergeben, als festgestellt ist, daß verschiedene daselbst bezogene Tabaksorten dem Sumatrabak an Güte gleichstehen. Ähnliche Aussichten bieten sich auch in Neu-Guinea, wo die Bodenverhältnisse und die klimatischen Bedingungen denen von Sumatra ähnlich sind. Die offiziöse Notiz fügt hinzu: „Es wäre daher gewiß zu wünschen, wenn deutscher Unterneh-